

Vermerk:

Bei den **behördlichen Kontrollen** wurden bis Mitte 2018 zwei negative Ergebnisse verzeichnet die zur Folge haben, dass die behördliche Überwachung in 2019 heraufgesetzt werden muss. Ob die Abwasserabgabe sich erhöht, kann erst nach Abschluss der Beprobungen in diesem Jahr festgestellt werden.

Werden bei der behördlichen Einleiterüberwachung von Kläranlagen Überschreitungen der Erlaubniswerte festgestellt (zunächst telefonisch vom Labor gemeldet), wird zunächst der Einleiter informiert und aufgefordert geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und der UWB laufend zu berichten. Die Eigenüberwachung wird intensiviert.

Die Abwasserabgabe wird im Rahmen des Gesetzes erhöht und die Überwachungshäufigkeit gemäß der VO des nds. MU über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Folgejahr heraufgesetzt.

Werden die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwVO überschritten, darf nicht weiter eingeleitet werden. Dann muss das Abwasser ggf. zu einer anderen Kläranlage mit ausreichender Kapazität verbracht werden.

Wird bei der **Eigenüberwachung** vom Betreiber festgestellt, dass Überwachungswerte überschritten werden, wird eine Störungsmeldung an die UWB gegeben und versucht die Ursachen (z.B. Fremdeinleitungen) zu ermitteln und abzustellen. Die Eigenüberwachung ist der UWB laufend zur Überprüfung vorzulegen.

Die Eigenüberwachung einer Sanierungsanlage ergab Überschreitungen der Betriebswerte, daraufhin wurde die Sanierung und damit auch die Einleitung unterbrochen, bis die Sanierungsanlage nachgerüstet wurde und wieder die volle Reinigungsleistung erbrachte.

Bei den **Indirekteinleitern** (Koaleszensabscheider u.ä.) wird bei Überschreitungen (die bis Mitte 2018 nicht vorkamen) der Betreiber zunächst aufgefordert sofort eine Wartung zu veranlassen, danach wird die Anlage erneut beprobt.

Wenn die Betriebsberichte für **Amalgamabscheider** nicht vorgelegt werden, werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet (kam bis Mitte 2018 nicht vor).